



Haushaltsgesetz 2022 – Nr. 1/2022

04. Januar 2022

Mit dem Haushaltsgesetz 2022 (Gesetz Nr. 234 vom 30. Dezember 2021) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

Reform Einkommenssteuer IRPEF

Die neuen IRPEF-Sätze gelten für die ab 2022 erwirtschafteten Einkommen und sind wie folgt gestaffelt:

- **23% für Einkommen bis 15.000 €**
- **25% für Einkommen höher als 15.000 € und bis zu 28.000€**
- **35 % für Einkommen höher als 28.000€ und bis zu 50.000€**
- **43% für Einkommen über 50.000€**

Es sind nunmehr also lediglich 4 anstatt den bisherigen 5 Einkommensstufen vorgesehen. Der Eingangsteuersatz von 23% und der Steuersatz von 43% bleiben unverändert. Die IRPEF-Sätze von 27, 38 und 41 Prozent werden zusammengerückt und herabgesetzt. Der Höchstsatz von 43 Prozent gilt künftig bereits ab 50.000€ (bisher erst bei 75.000€). Die Regierung verfolgt mit dieser Reform also das Ziel, den Steuerdruck für die mittlere Einkommenschicht von 35.000 bis 55.000€ zu verringern.

Beispiel: Bei einem Einkommen von 40.000€ beträgt die Brutto-IRPEF-Steuer bis zum 31.12.2021 11.520€ - ab 2022 beträgt die Brutto-IRPEF-Steuer 10.900 € - die Ersparnis beträgt 620€. Unter folgendem Link finden Sie eine Berechnung auf unserer Homepage:

<https://www.steger.bz/de/Steuersaetze-IRPEF-Berechnung.xls>

Neuerungen „No-Tax-Area“: Das steuerfreie Einkommen beträgt ab 01.01.2022 für abhängige Arbeit 15.000€ (bei 365 Arbeitstagen), für Renten 8.500€, für autonome Tätigkeiten 5.500€.

Es ergeben sich durch die Reform ebenfalls **Änderungen an den Absetzbeträgen für abhängige Arbeit, Rente, sowie für autonome oder sonstige Einkommen.** Diese Absetzbeträge stehen ab einem Einkommen von über 50.000€ nicht mehr zu.



Haushaltsgesetz 2022 – Nr. 1/2022

04. Januar 2022

Die Steuerreduzierung „trattamento integrativo“ wird für Einkommen zwischen 28.000€ und 40.000€ gestrichen und steht nun nur mehr für Einkommen bis zu 15.000€ und unter Umständen für Einkommen zwischen 15.000€ und 28.000€ (sofern die Summe der Abzüge für Familienlasten, für abhängige Arbeit, für Passivzinsen bis zum 31.12.2021 abgeschlossene Hypothekendarlehen, für Raten betreffend der Abschreibung von Arztspesen, für Wiedergewinnungsarbeiten im Sinne des Art. 16-bis TUIR, oder für sonstige vom Gesetzgeber vorgesehene abzugsfähige Spesen bis 31.12.2021, höher sind als die Brutto-IRPEF-Steuer), zu.

Aufschub Festsetzung höherer kommunaler und regionaler IRPEF-Zuschlag für das Jahr 2022: die Festsetzung eventuell höherer regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschläge für das Jahr 2022 hat bis zum 31.03.2022 zu erfolgen.

Abschaffung IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler

Die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP (aktueller Satz in Südtirol 2,68% - Regelsatz 3,9%) wird für Einzelunternehmen und Freiberufler abgeschafft. In der Praxis ist somit in der Steuererklärung für das Jahr 2021 nur mehr ein etwaig geschuldeter Saldo zu bezahlen, die Vorauszahlungen entfallen. Für Gesellschaften und Sozietäten bleibt die IRAP erhalten.

Verlängerung verschiedene Steuerabsetzbeträge Sanierung

Der Steuerabsetzbeträge von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten (Art. 16-bis TUIR), der Absetzbetrag für energetische Sanierungen von 50 % bzw. 65% (Art. 14 DL 63/2013), der Absetzbetrag von 36% für die Begrünung von Gärten („bonus verde“), sowie der Absetzbetrag von 50% für den Kauf von Möbeln („Möbelbonus) wurden bis 31. Dezember 2024 verlängert.

Beim Möbelbonus verringert sich das Ausgabenlimit von 16.000 € auf 10.000 €.



Haushaltsgesetz 2022 – Nr. 1/2022

04. Januar 2022

Neue erhöhte Abschreibung von 75% für die Abschaffung von architektonischen Barrieren

Der Fassadenbonus wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Der Absetzbetrag beim Fassadenbonus sinkt von 90% auf 60%.

Verlängerung Superbonus von 110%

Für die Abschaffung von architektonischen Barrieren, sowie den Einbau von Aufzügen und Lastenaufzügen steht für **Ausgaben ab dem 01.01.2022 und bis zum 31.12.2022 eine Abschreibung von 75%** zu. Die Abschreibung muss auf **5 Raten** aufgeteilt werden. Auch für diese Abschreibung besteht die Möglichkeit das Guthaben zu veräußern oder den Preisnachlass in der Rechnung zu nutzen.

Verlängerung Abtretung Steuerguthaben Sanierung und Preisnachlass in der Rechnung

Der Superbonus von 110% für energetische Sanierungen bei Einfamilienhäusern, funktionell unabhängigen Mehrfamilienhäusern (bis zu 4 Einheiten) wird für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Für Kondominien wird der Superbonus im Ausmaß von 110 % bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. In den beiden Folgejahren wird der Bonus jeweils auf 70 Prozent (2024) und auf 65 Prozent (2025) herabgesetzt.

Verlängerung Steuerbonus Neuinvestitionen

Die Möglichkeit Steuerguthaben für Sanierungsarbeiten an Banken oder Dritte zu veräußern wird bis Ende 2025 (beim Superbonus für Kondominien), für die anderen geförderten Maßnahmen bis Ende 2024 verlängert.
Neu: die Möglichkeit das Guthaben abzutreten gilt nun auch für die Realisierung einer Garage oder Autoabstellplätzen als Zubehör zur Erstwohnung.

Der Steuerbonus für Investitionen in Anlagegüter **reduziert sich mit 01.01.2022 von 10% auf 6%.** Er **gilt für Investitionen bis zu 2 Millionen Euro.** Der Investitionsbonus in Höhe von 6% für normale Investitionen gilt laut aktuellem Stand nur noch bis zum 31. Dezember 2022.



Haushaltsgesetz 2022 – Nr. 1/2022

04. Januar 2022

Für die Investitionen in intelligente Maschinen und Geräte der **Industrie 4.0** wird der Steuerbonus bis zum 31. Dezember 2025 verlängert und es gelten folgende Förderungen:

- **40% für Investitionen bis 2,5 Millionen Euro; 20% für Investitionen über 2,5 Millionen Euro und bis zu 10 Millionen Euro; 10 % für Investitionen über 10 Millionen und bis zu maximal 20 Millionen Euro – diese Fördersätze gelten bis zum 31. Dezember 2022**
- **Ab 2023 und bis Ende 2025 wird die Beihilfe wie folgt herabgesetzt: 20 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Mio. Euro, 10 Prozent bis zu 10 Mio. Euro und 5 Prozent bis zu 20 Mio. Euro.**

Die oben genannten Steuerbonusse können mit F24 verrechnet werden und sind steuerfrei.

Verlängerung Steuerbonus Forschung und Entwicklung bis 2031

Der Steuerbonus für Forschung & Entwicklung wurde bis **Ende 2031 verlängert und gestaffelt herabgesetzt.** Für Ausgaben in Forschung und Entwicklung beträgt der **Bonus 2022 20%** (Ausgabengrenze 4 Millionen Euro), für Ausgaben in technologische Innovation und Design 10% (Ausgabengrenze 2 Millionen Euro), sowie für technologische Innovation 4.0 und Umwelt betreffend der Realisierung von Produkten und Produktionsprozessen 15% (Ausgabengrenze 2 Millionen Euro). **Für 2023 – 2031 beträgt der Steuerbonus für Forschung & Entwicklung 10%** (Ausgabenobergrenze 5 Millionen Euro).



Haushaltsgesetz 2022 – Nr. 1/2022

04. Januar 2022

Abschaffung Patentbox und Einführung Sonderabschreibung von 110%

Die Patentbox sah eine begünstigte Besteuerung der Erträge aus der Nutzung von Patenten, geschützter Software, schutzfähige Zeichnungen und Modelle, betriebliche Informationen und Erfahrungen („know-how“), vor. Diese Erträge wurden zu 50% von der IRPEF, IRES, sowie IRAP befreit. Die neue Förderung wird nicht mehr in Bezug auf die Erträge aus den immateriellen Rechten berechnet, sondern es wird auf die Aufwendungen abgezielt, welche für die Forschung und Entwicklung getragen werden.

Die neue Begünstigung besteht nun in einer Erhöhung der Aufwendungen in Höhe von 110% für die Zwecke der IRES, IRAP und IRPEF. Für die neue Förderung ausgeschlossen sind nun schutzfähige betriebliche Informationen und Erfahrungen.

Pauschal-System („regime forfettario“)

Für das Jahr 2022 wurden die Kriterien für das Pauschal-system nicht verändert. Es gelten unverändert die Ausschlussgründe, welchen den Zugang zum Pauschal-system einschränken.

Die Einschränkungen betreffen Lohneinkünfte (**maximales Einkommen aus unselbstständiger Arbeit in Höhe von 30.000 €**), **das Halten einer Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft, sowie Vergütungen an Mitarbeiter (maximal 20.000 €)**.

Voraussichtlich wird im Jahr 2022 auch die elektronische Rechnung verpflichtend für Kunden im „regime forfettario“ eingeführt. Sobald es diesbezüglich Neuerungen gibt werden wir Sie informieren.



Haushaltsgesetz 2022 – Nr. 1/2022

04. Januar 2022

Änderungen Absetzbetrag Miete Hauptwohnung

Der Absetzbetrag für die **Miete der Hauptwohnung steht Personen zwischen 20 und 31 Jahren** zu, welche ein Gesamteinkommen von unter 15.493,71€ aufweisen. Ab dem 01.01.2022 steht die Abschreibung für die ersten 4 Jahre der Vertragsdauer zu (bis 31.01.2021 waren es 3). Die Abschreibung beträgt **991,60€ oder maximal 20% der Jahresmiete mit einer Deckelung von maximal 2.000€**.

Rückwirkende Änderung für die Abschreibung auf- gewerteter Marken und an- derer immaterieller Vermö- genswerte

Wurden im Jahresabschluss 2020 immaterielle Vermögenswerte wie der Firmenwert (Art. 103, Abs. 3 TUIR) oder die Marke (Art. 103, Abs. 1 TUIR) aufgewertet, so muss die steuerliche Abschreibung für diese Werte auf 50 Jahre (und nicht wie allgemein auf 18 Jahre) aufgeteilt werden.

Aussetzung Abschreibun- gen 2021

Für Unternehmen, welche im Jahr 2020 von der Möglichkeit gebraucht gemacht haben, 100% der Abschreibungen auszusetzen, besteht diese Möglichkeit auch für das Geschäftsjahr 2021.

Senkung MwSt.-Satz Menst- ruationsartikel auf 10%

Das Haushaltsgesetz 2022 sieht eine Senkung des MwSt.-Satzes für Menstruationsartikel von 22% auf 10% vor.

Aufschub neue MwSt.-Re- gelungen für Vereine

Satzungsmäßig vorgesehene Lieferungen und Leistungen welche gegenüber den Mitgliedern erbracht werden galten bisher als nicht steuerbare Leistungen (gemäß Art. 4, Abs. 4, 5 und 6 DPR 633/1972) und sollen nun steuerfreie Leistungen werden (Art. 10, Abs. 4 DPR 633/1972). Das Haushaltsgesetz sieht für diese Bestimmung einen Aufschub bis zum 31.12.2023 vor, die neue Bestimmung greift mit 01.01.2024.



Haushaltsgesetz 2022 – Nr. 1/2022

04. Januar 2022

MwSt.-Kompensationssätze für Rind und Schwein 9,5%

Die MwSt.-Kompensationssätze für Rind und Schwein wurden für das Jahr 2022 mit 9,5% festgelegt.

IRPEF-Befreiung für Eigen- tum- und Bodenerträge von Landwirten

Landwirte sind auch für das Jahr 2022 für die Eigentums- und Bodenerträge ihrer Grundstücke IRPEF-befreit.

Verlängerung Bonus Erst- wohnung für unter 36-Jäh- rige bis 31.12.2022

Der Bonus für den Kauf/Bau der Erstwohnung für unter 36-Jährige mit einem ISEE-Wert unter 40.000€ wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Der Bonus sieht unter anderem folgendes vor:

- Befreiung der Register-, Kataster- und Hypothekargebühr beim Kauf einer Erstwohnung
 - Steuerguthaben auf die MwSt. beim Kauf der Erstwohnung
 - Befreiung der Ersatzsteuern für Darlehen beim Kauf, Bau oder Umbau der Erstwohnung
-

Sabatini-Zinsbeitrag – Ver- längerung

Das Haushaltsgesetz refinanziert die Sabatini-Zinsbeiträge und sieht für die Jahre 2022 und 2023 240 Millionen Euro, für 2024 – 2026 120 Millionen Euro und für 2027 60 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln vor.

Erhöhung Verrechnungss- chwelle auf 2 Millionen Euro

Für horizontale Verrechnungen ab dem 01.01.2022 wird die Verrechnungsschwelle von 700.000 Euro auf 2 Millionen Euro erhöht.